

Geschäftsordnung

des Forschungsbeirates der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule

in der Fassung vom 11. Jänner 2010

§ 1

Präambel

- (1) Der Forschungsbeirat (FB) ist ein Gremium der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, und wurde mit Beschluss des Rektorates eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern des FB mit einfacher Mehrheit beschlossen worden und wird dem Rektorat zur Kenntnis gebracht.

§ 2

Mitglieder und Funktionsdauer

- (1) Der FB besteht aus sechs Mitgliedern: Ein Mitglied je Institut, ein Mitglied aus dem Zentrum für Mehrsprachigkeit (entsendet durch Instituts-/Zentrumsleitung) und der/die Vizerektor/in für Forschung.
- (2) Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Semestern entsendet. Im Falle der Verhinderung nominiert der/die Institutsleiter/in-Zentrumsleiter/in ein Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung.

§ 3

Arbeitsweise und Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des FB sind in ihrer Arbeit und in ihren Entscheidungen weisungsfrei.
- (2) Der/die Vorsitzende ist der/die Vizerektor/in für Forschung. Er/sie vertritt den FB nach außen und ist Ansprechpartner/in im Zusammenhang mit den Aufgabenstellungen und der Arbeit des FB. Er/Sie hat die Aufgabe, die Mitglieder des FB hinsichtlich des Standes der Umsetzung eines allfälligen Forschungskonzeptes, der laufenden Forschungsprojekte und der mittelfristigen Planungen zu informieren.
- (3) Die Stichtage für die termingerechte Einreichung von Forschungsanträgen sind vom FB festzulegen und den Instituts-/Zentrumsleitungen schriftlich nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Der FB hat Kriterien zur Beurteilung von Forschungsanträgen ebenso auszuarbeiten wie Handreichungen für Antragsteller/innen und entsprechende Hilfestellungen (Forschungskoaching) anzubieten.
- (5) Der FB hat die termingerecht eingelangten Forschungsanträge einer Beurteilung zu unterziehen und sodann zu genehmigen, abzulehnen oder mit Nachbesserungsaufträgen an den/die Antragsteller/in für eine Neueinreichung zurückzustellen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (6) Die Forschungsanträge sind im Dienstwege an den/die Vizerektor/in für Forschung zu richten und über diesen/diese an alle Mitglieder des FB gesandt.
- (7) Jeder Antrag wird zwei Mitgliedern zur Begutachtung zugewiesen. Deren Auswahl erfolgt in einer Sitzung des FB. In dieser Sitzung können Mitglieder durch den FB mit einfacher Mehrheit für befangen erklärt werden bzw. können sich selbst für befangen erklären.
- (8) Die Gutachter/innen haben sechs Wochen Zeit für die Erstellung des Gutachtens. Dieses ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende digital zu übermitteln.
- (9) Spätestens eine Woche vor der Sitzung des FB werden die Gutachten vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden an die Mitglieder des FB zur Kenntnisnahme übermittelt.
- (10) In der Sitzung des FB werden die Gutachten vorgestellt und erläutert. Im Anschluss daran wird unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungen und/oder Korrekturen der Gutachten eine entsprechende Empfehlung an das Rektorat formuliert.
- (11) Die Arbeit und die Entscheidungen im FB unterliegen der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Insbesondere ist die Anonymität der Gutachter/innen sicherzustellen.
- (12) Aufgabe des FB ist es, Vorschläge für die Vergabe von Forschungswerteinheiten an das Rektorat zu übermitteln.

§ 4

Einberufung zu Sitzungen

- (1) Der FB wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Der FB trifft sich mindestens einmal pro Semester zu einer gemeinsamen Sitzung.

§ 5

Tagesordnung und Beschlussfassung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und über die Tagesordnung abzustimmen.
- (2) Der FB ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Jedes Mitglied des FB hat eine beschließende Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung im Falle von Befangenheit.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen des FB, insbesondere über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse, ist Protokoll zu führen und zu Beginn jeder Sitzung ein Protokollführer/eine Protokollführerin zu bestimmen, der/die dafür zu sorgen hat, dass binnen angemessener Frist das Protokoll allen Mitgliedern zugeht. Einwendungen zum Protokoll sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (6) Umlaufbeschlüsse sind in Ausnahmefällen möglich.

§ 6

Unvereinbarkeit

- (1) Mitglieder des FB, die Mitarbeiter/innen im einreichenden Institut/Zentrum sind, sind von der Gutachter/innentätigkeit und von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder des FB, die selber Projektmitarbeiter/innen sind, dürfen an den Beratungen des FB über diese Anträge nicht teilnehmen. Ebenso werden ihnen auch nicht die betreffenden Gutachten zur Kenntnisnahme zugeschickt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit 11. Jänner 2010 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur per Beschluss des FB mit einfacher Mehrheit erfolgen.
- (3) Die geänderte Geschäftsordnung wird dem Rektorat zur Kenntnis gebracht.